



### **Stellungnahme der Landrätin zur Informationsvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses Nr. 4-1701/13-RPA im Kreistag am 9. Dezember 2013**

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, die hier heute präsentiert wurde, nehme ich zum Anlass, aus der Sicht der Leiterin der Verwaltung Folgendes zu erklären:

Festzuhalten ist zunächst, dass Tankkarten an Bedienstete ausgegeben wurden, die sie für ihre Privatfahrzeuge nutzen konnten. Umfasst waren die Betankung, Autowäschen und die Beschaffung von Zubehör für dienstliche und private Zwecke. Dies verstößt meiner Meinung nach gegen gesetzliche und dienstrechtliche Vorschriften.

In der Stellungnahme kommt mehrfach der Unmut zum Ausdruck, dass Entscheidungen nicht schnell genug gefasst worden seien. Dies bezieht sich hauptsächlich auf den Umgang mit den betroffenen Mitarbeitern. Auch wenn ich mir im Rückblick eine schnellere Abfolge der einzelnen Schritte gewünscht hätte, ist erkennbar, dass sich die Verwaltung regelmäßig mit der Auswertung des nach und nach ermittelten Sachverhalts beschäftigt hat. Dabei gab es zu der Frage, ob und wann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss, unterschiedliche Auffassungen. Letztendlich entschied sich die Erste Beigeordnete, der Empfehlung des Antikorruptionsbeauftragten zu folgen, und eröffnete am 06.06.2013 gegen den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Albrecht ein behördliches Disziplinarverfahren.

Dieses Verfahren wurde gemäß § 23 Abs. 3 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) ausgesetzt, weil gegen den Beamten ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Untreue u.a. läuft. Dies hat zur Folge, dass das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruht.

Die Aussetzung ist der Regelfall, wenn beide Verfahren die gleichen Vorwürfe betreffen. Die Ergebnisse des Strafverfahrens können für die anschließende Durchführung eines Disziplinarverfahrens aufgrund der Bindungswirkung des § 24 LDG übernommen werden. Darüber hinaus können auch Dienstpflichtverletzungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, Gegenstand des ausgesetzten Verfahrens werden. Eine diesbezügliche Verwertung ist auch später möglich, weil durch die Verfahrenseröffnung die Fristen gehemmt sind.

Von den Fragen, die in der gemeinschaftlichen Stellungnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeführt werden, ist ein Großteil bereits beantwortet. Dies erfolgte in verschiedenen Ausschusssitzungen durch die Erste Beigeordnete in ihrer Zeit

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698  
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

als amtierende Landrätin und aktuell durch mich letztmalig am 12.11.2013. Die Inhalte möchte ich nun noch einmal - wenn auch knapp - zusammenfassen:

Ende Januar 2013 legte das Rechnungsprüfungsamt der Ersten Beigeordneten einen Prüfvermerk über die Nutzung der bereits benannten Tankkarten in den Jahren 2011 und 2012 vor. Die betroffenen Mitarbeiter wurden Anfang Februar zur Stellungnahme aufgefordert. Ende März wurde die noch in Nutzung befindliche Tankkarte auf Anforderung zurückgegeben. Nach hausinterner Prüfung, ob die Ausgabe der Tankkarten rechtmäßig war, entschied sich die Erste Beigeordnete Mitte April auch die Rechtsaufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen.

Im Mai 2013 informierte die Erste Beigeordnete den Kreisausschuss, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betroffenen Beamten vorbereitet wird und kündigte an, dass bezüglich der personenbezogenen Tankkarten die Prüfung auf sämtliche Nutzungsjahre erweitert wird.

Über die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Dieter Albrecht informierte die Erste Beigeordnete den Vorsitzenden des Kreistages mit Schreiben vom 06.06.2013. Mit Postausgang vom 17.06.2013 erhielten sämtliche Mitglieder des Kreistages darüber eine offizielle Mitteilung.

Mitte Juni erhielt der Landkreis eine Antwort des Innenministeriums. Auch das Ministerium verneinte die Rechtmäßigkeit der Kartenausgabe.

Der um weitere Jahre ergänzte Prüfbericht wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Sitzung im September 2013 bekannt gegeben.

In der Novembersitzung des Rechnungsprüfungsausschusses habe ich das System der Finanzkontrolle bei der Tankkartenabrechnung vorgestellt und über die Vorgänge bei der Rechnungsprüfung im Jahre 2008/2009 berichtet.

Zu den bisher gegebenen Antworten der Verwaltung möchte ich Folgendes ergänzen:

Zunächst möchte ich klarstellen, dass nicht beide betroffenen Mitarbeiter die Stellungnahme zurückgezogen haben. Ein Einverständnis von Herr Bührendt liegt weiterhin vor.

Der für die Personalverwaltung zuständige Bereich erklärte schriftlich, dass vom Landkreis keine Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil durch die privat genutzten Tankkarten an das Finanzamt abgeführt worden sei. Weiterhin habe das damalige Sachgebiet Personal (heute Personal und Organisation) keine Kenntnis von der Existenz der Karten besessen. Dieser Sachverhalt wurde durch die Erste Beigeordnete den zuständigen Finanzämtern für Lohnsteuerprüfung und Steuerfahndung angezeigt.

Aufgrund des Einverständnisses von Herrn Bührendt kann ich zumindest für seine Person auch nachstehende Information weitergeben. Herr Landrat a. D. Giesecke erklärte nach Aufforderung der Ersten Beigeordneten schriftlich, anlässlich eines Einstellungsgesprächs mit Herrn Bührendt folgende Varianten besprochen zu haben:

(Zitat)

- „1. Stellung eines personengebundenen Dienstwagens mit privater Nutzung
2. Abrechnung der Dienstfahrten mit dem privaten PKW nach dem Bundesreisekostenrecht
3. Bereitstellung einer personengebundenen Tankkarte für die Nutzung mit dem Privat PKW.“

(Zitatende)

Herr Giesecke gab weiter an, Thema sei dabei auch der steuerliche Aspekt für die private Nutzung und eine Kostenminimierung für den Landkreis gewesen. Er habe dann erfahren, dass sich Herr Bührendt für die Tankkarte entschieden hätte.

Nach Auskunft von Herrn Bührendt hat er selbst den geldwerten Vorteil versteuert. Hierzu liegt eine Bestätigung des Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. von Mai 2013 vor.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Vorgesetzte verschiedener Ebenen nicht für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln Sorge getragen haben, ihren Kontrollpflichten nur unzureichend nachgekommen sind und auf entsprechende Hinweise nicht reagierten. Aus diesem Grund habe ich veranlasst, dass die Arbeitsvorgänge analysiert und genauer bestimmt werden. Dies betrifft den Umgang mit Tankkarten im Speziellen, aber auch das Zusammenwirken der Fachebenen bei der Rechnungsprüfung im Allgemeinen.

Wehlan